

**Promotionsordnung
des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
zur Verleihung des Grades Doktor der Rechte (Dr. iur.)
an Teilnehmer des Europäischen Graduiertenkollegs**

Vom 27. Juli 2004

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 25. Juni 2003 die folgende Promotionsordnung beschlossen. Diese Promotionsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 15. Juli 2004, Az.: 15225-Tgb.-Nr. 38/04 genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

§ 1

Zweck der Ordnung und anzuwendende Bestimmungen

- (1) Die Wydział Prawa i Administracji (Fakultät für Rechtswissenschaft und Verwaltung) der Uniwersytet Jagielloński (Jagellonen-Universität) Krakau, die Juristische Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz haben im Jahre 1999 beschlossen, ein Europäisches Graduiertenkolleg mit dem Generalthema "Systemtransformation und Rechtsangleichung im zusammenwachsenden Europa" zu errichten. Das Graduiertenkolleg hat am 1. Januar 2002 seine Arbeit aufgenommen.
 - (2) Aufgrund der in dieser Ordnung festgelegten Voraussetzungen verleiht der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Teilnehmern des Graduiertenkollegs den akademischen Grad Doktor der Rechte (Dr. iur.).
-

§ 2

Voraussetzungen der Promotion

Die Verleihung des akademischen Grades eines Doktors der Rechte (Promotion) setzt voraus, dass die Doktorandin oder der Doktorand umfassende Rechtskenntnisse und rechtswissenschaftliche Methodenkenntnisse besitzt, die Technik des wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht und fähig ist, rechtswissenschaftliche Probleme selbständig zu erkennen und kritisch zu ihnen Stellung zu nehmen.

§ 3

Promotionsleistungen

Die Promotionsleistungen bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Rigorosum).

§ 4

Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

Die Zulassung zur Promotion setzt voraus

1. ein abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (§ 5),
2. die Aufnahme in das in § 1 Abs. 1 bezeichnete Graduiertenkolleg und die Annahme als Doktorandin oder Doktoranden durch einen Hochschullehrer oder Hochschullehrerin, Hochschuldozentin oder Hochschuldozenten oder Privatdozentin oder Privatdozenten des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, die oder der dem Graduiertenkolleg angehört,
3. eine Dissertation (§ 6),
4. ein Zulassungsgesuch (§ 7) und
5. die Entrichtung der Promotionsgebühr (§ 27).

§ 5

Hochschulabschluss

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber muss
 1. an einer deutschen oder polnischen wissenschaftlichen Hochschule ordnungsgemäß Rechtswissenschaft studiert haben,
 - 2.a) in Deutschland die Erste juristische Prüfung oder die Zweite juristische Staatsprüfung mit der Gesamtnote "vollbefriedigend" oder besser bestanden haben (Prädikatsexamen) oder
 - b) in Polen an einer wissenschaftlichen Hochschule eine Abschlussprüfung mit einer Gesamtnote bestanden haben, die einem Prädikatsexamen im Sinne des Buchstaben a im Werte gleichsteht; hierüber entscheidet der Fachbereichsrat auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers nach Einholung einer Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei dem Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder und
 3. an zwei Seminaren des Fachbereiches Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz teilgenommen und mindestens eines mit der Note „gut“ oder besser bestanden haben; eines der beiden Seminare soll einen inhaltlichen Bezug zum Graduiertenkolleg aufweisen.

(2) ¹Von dem Erfordernis eines Prädikatsexamens (Absatz 1 Nr. 2 Buchstaben a und b) kann der Fachbereichsrat auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers in begründeten Ausnahmefällen befreien. ²Ein begründeter Ausnahmefall liegt in der Regel dann vor, wenn

1. die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer, die Hochschuldozentin oder der Hochschuldozent oder die Privatdozentin oder der Privatdozent die oder der die Bewerberin oder den Bewerber als Doktorandin oder Doktoranden angenommen hat (§ 4 Nr. 2), dies schriftlich befürwortet und
 2. die Bewerberin oder der Bewerber in beiden Seminaren im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 Leistungen erbracht hat, die mit der Note "gut" oder besser bewertet worden sind.
- (3) ¹Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers hat der Fachbereichsrat schon vor Einreichung des Zulassungsgesuchs (§ 7) darüber zu entscheiden, ob
1. eine ausländische Hochschulabschlussprüfung einem deutschen Prädikatsexamen gleichwertig ist (Absatz 1 Nr. 2 Buchstaben b) oder
 2. von dem Erfordernis eines Prädikatsexamens zu befreien ist (Absatz 2).
- ²Die Bewerberin oder der Bewerber soll den Antrag vor Anfertigung der Dissertation stellen.

§ 6

Dissertation

¹Die Dissertation muss ein rechtswissenschaftliches Thema zum Gegenstand haben, in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein und eine Zusammenfassung in polnischer Sprache im Umfang von 5 bis 10 Seiten enthalten. ²Sie muss die Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen und im Bereich der Rechtswissenschaft einen Erkenntnisfortschritt bringen.

§ 7

Zulassungsgesuch

- (1) ¹Die Zulassung zur Promotion ist von der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan zu beantragen. ²Dem Gesuch sind beizufügen
1. Urkunden zum Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums (§ 5) im Original oder in beglaubigter Abschrift,
 2. ein ausführlicher Lebenslauf mit Darstellung des Bildungsganges der Bewerberin oder des Bewerbers,
 3. vier Exemplare der Dissertation in Maschinenschrift sowie der Name der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers, der Hochschuldozentin oder des Hochschuldozenten oder der Privatdozentin oder des Privatdozenten der die Bewerberin oder den Bewerber als Doktorandin oder Doktoranden angenommen hat (§ 4 Nr. 2),
 4. die Zeugnisse über die erfolgreiche Teilnahme an den Seminaren (§ 5 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 2 Nr. 2),
 5. eine Versicherung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber,
 - a) ob, gegebenenfalls wann und mit welchem Erfolg, sie oder er sich bereits früher einer Doktorprüfung unterzogen hat,
 - b) ob sie oder er die als Dissertation vorgelegte Abhandlung in einem anderen Verfahren zur Erlangung des Doktorgrades oder eines sonstigen akademischen Grades eingereicht hat, und
 - c) dass sie oder er die Dissertation selbständig verfasst, keine anderen als die von ihr oder ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen kenntlich gemacht hat,
 6. ein Führungszeugnis; die Pflicht zur Vorlage eines Führungszeugnisses entfällt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber ein öffentliches Amt innehat, und
 7. einen Beleg über die Entrichtung der Promotionsgebühr.

(2) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht von deutschen Behörden ausgestellt sind, kann eine amtliche Beglaubigung und, falls sie fremdsprachlich ausgestellt sind, eine beglaubigte deutsche Übersetzung verlangt werden.

(3) Über das Zulassungsgesuch soll innerhalb eines Monats seit Eingang im Dekanat entschieden werden.

§ 8

Rücknahme des Zulassungsgesuchs

¹Die Bewerberin oder der Bewerber kann das Zulassungsgesuch in jedem Stadium des Verfahrens ohne Angabe von Gründen zurücknehmen. ²Nimmt sie oder er es zurück, bevor die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter für die Dissertation bestellt sind (§ 10), gilt es als nicht eingereicht. ³Nimmt sie oder er es nach diesem Zeitpunkt zurück, gilt die Promotion als nicht bestanden.

§ 9

Zulassung zur Promotion

(1) ¹Sind die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion erfüllt, lässt die Dekanin oder der Dekan die Bewerberin oder den Bewerber zur Promotion zu. ²Vor der Entscheidung ist der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit zu geben, fehlende Unterlagen nachzureichen.

(2) ¹Hält die Dekanin oder der Dekan die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion für nicht erfüllt oder hat sie oder er Zweifel an deren Vorliegen, entscheidet der Fachbereichsrat. ²Dies soll in der nächstmöglichen Sitzung geschehen.

(3) Die Zulassung kann nur dann versagt werden, wenn

1. das Zulassungsgesuch mit den eingereichten Unterlagen (§ 7) unvollständig ist,
2. Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion (§ 4) fehlen oder
3. die Voraussetzungen vorliegen, unter denen ein akademischer Grad entzogen werden kann (§ 24).

§ 10

Bestellung der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter für die Dissertation

(1) Mit der Zulassung zur Promotion bestimmt die Dekanin oder der Dekan zwei Berichterstatterinnen oder Berichterstatter zur Begutachtung der Dissertation.

(2) ¹Zur Erstberichterstatterin oder zum Erstberichterstatter ist die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer, die Hochschuldozentin oder der Hochschuldozent oder die Privatdozentin oder der Privatdozent zu bestellen, die oder der die Bewerberin oder den Bewerber als Doktorandin oder Doktoranden angenommen hat (§ 4 Nr. 2). ²Eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, Hochschuldozentin oder Hochschuldozent oder Privatdozentin oder Privatdozent, die oder der Mitglied des Fachbereichs gewesen ist, kann auch nach ihrem oder seinem Ausscheiden aus dem Fachbereich zur Erstberichterstatterin oder zum Erstberichterstatter bestellt werden, wenn sie oder er beim Ausscheiden der Dekanin oder dem Dekan schriftlich mitgeteilt hat, dass sie oder er die Bewerberin oder den Bewerber als Doktorandin oder Doktoranden angenommen hat.

(3) ¹Zur Zweitberichterstatterin oder zum Zweitberichterstatter wird ein zur Abnahme von Doktorprüfungen berechtigtes Mitglied der Wydział Prawa I Administracji der Uniwersytet Jagielloński oder eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, Hochschuldozentin oder Hochschuldozent oder Privatdozentin oder Privatdozent des Fachbereichs Rechts- und Wirt-

schaftswissenschaften bestellt. ²Wenn das Thema der Dissertation dies angezeigt erscheinen lässt, kann statt dessen eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, Hochschuldozentin oder Hochschuldozent oder Privatdozentin oder Privatdozent eines anderen Fachbereichs der Johannes Gutenberg-Universität oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule zur Zweitgutachterin oder zum Zweitgutachter bestellt werden. ³Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 11

Begutachtung der Dissertation

- (1) ¹Jede Berichterstatterin oder jeder Berichterstatter hat ein schriftliches Gutachten über die Dissertation zu erstatten und unter Beachtung des § 6 die Annahme, die Rückgabe zur Überarbeitung oder die Ablehnung der Dissertation vorzuschlagen (Vorschlag). ²Schlägt sie oder er die Annahme vor, hat sie oder er die Dissertation mit einer der im § 19 aufgeführten Noten zu bewerten.
- (2) Jede Berichterstatterin oder jeder Berichterstatter kann sachliche Änderungen oder Ergänzungen der Dissertation (Auflagen) verlangen.
- (3) ¹Die beiden Gutachten sollen innerhalb von sechs Monaten erstattet werden. ²Wird diese Frist überschritten, hat die Dekanin oder der Dekan der Bewerberin oder dem Bewerber die Gründe hierfür schriftlich mitzuteilen.

§ 12

Auslegung der Dissertation, Stellungnahmen und Einsprüche

- (1) Haben beide Berichterstatterinnen oder Berichterstatter die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, ist die Dissertation mit den Gutachten für die Dauer von zwei Wochen in den Dekanaten des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften sowie der Wydział Prawa I Administracji auszulegen.
- (2) Haben beide Berichterstatterinnen oder Berichterstatter die Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung vorgeschlagen oder weichen die Gutachten im Vorschlag von einander ab, findet die Auslegung erst nach Eingang der Zusatz- oder Drittgutachten statt.
- (3) Die Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten und Privatdozentinnen oder Privatdozenten des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften sowie des Wydział Prawa I Administracji sind von der Auslegung zu unterrichten. ²Sie haben das Recht, innerhalb der Auslegungsfrist die Dissertation und die Gutachten einzusehen, schriftlich dazu Stellung zu nehmen und Einspruch gegen die Annahme der Dissertation zu erheben.
- (4) Die Bewerberin oder der Bewerber kann innerhalb der Auslegungsfrist Einsicht in die ausgelegten Gutachten nehmen.

§ 13

Entscheidung über die Dissertation

- (1) ¹Haben beide Berichterstatterinnen oder Berichterstatter die Annahme der Dissertation mit gleicher oder unterschiedlicher Note vorgeschlagen, ist die Dissertation angenommen, wenn nicht innerhalb der Auslegungsfrist aus dem in § 12 Abs. 3 genannten Personenkreis schriftlich Einspruch eingelegt wird. ²Im Falle eines Einspruchs bestellt die Dekanin oder der Dekan eine weitere Berichterstatterin oder einen weiteren Berichterstatter; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. ³Nach Eingang dieses Gutachtens entscheidet der Fachbereichsrat über die An-

nahme, Rückgabe zur Überarbeitung oder Ablehnung der Dissertation. ⁴Eine Auslegung der Gutachten findet nicht mehr statt. ⁵Bis zur Entscheidung des Fachbereichsrats können die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter ihre Gutachten und Vorschläge ändern.

(2) ¹Haben beide Berichterstatterinnen oder Berichterstatter die Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung vorgeschlagen, setzt die Dekanin oder der Dekan nach Rücksprache mit den Berichterstatterinnen oder Berichterstattern der Bewerberin oder dem Bewerber eine angemessene Frist zur Überarbeitung der Dissertation. ²Lässt die Bewerberin oder der Bewerber die Frist ungenutzt verstreichen, ist die Dissertation abgelehnt. ³Vor Ablauf der Frist kann die Dekanin oder der Dekan die Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag einmal eine Fristverlängerung gewähren, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber innerhalb der Frist eine überarbeitete Fassung vor, sind Zusatzgutachten von den Berichterstatterinnen oder Berichterstattern abzugeben. ⁵Ist das nicht möglich, bestellt die Dekanin oder der Dekan erforderliche Ersatzberichterstatterinnen oder Ersatzberichterstatter; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁶In den Zusatzgutachten kann nur noch die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen werden. ⁷Haben beide Berichterstatterinnen oder Berichterstatter in ihren Zusatzgutachten die Annahme vorgeschlagen, so ist wie im Fall des Absatzes 1 zu verfahren, haben beide Berichterstatterinnen oder Berichterstatter die Ablehnung vorgeschlagen, so ist wie im Fall des Absatzes 3 zu verfahren. ⁸Weichen die Zusatzgutachten im Vorschlag voneinander ab, so ist wie im Fall des Absatzes 4 zu verfahren, allerdings mit der Maßgabe, dass eine erneute Rückgabe zur Überarbeitung vom Fachbereichsrat nicht mehr beschlossen werden kann.

(3) ¹Haben beide Berichterstatterinnen oder Berichterstatter die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, ist die Dissertation abgelehnt, wenn nicht innerhalb der Auslegungsfrist aus dem in § 12 Abs. 2 Satz 1 genannten Personenkreis Einspruch eingelegt wird. ²Wird Einspruch eingelegt, so ist wie im Falle des Absatzes 1 Sätze 2 bis 4 zu verfahren.

(4) ¹Weichen die Gutachten im Vorschlag (§ 11 Satz 1) voneinander ab, bestellt die Dekanin oder der Dekan eine weitere Berichterstatterin oder einen weiteren Berichterstatter; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. ²Nach Eingang dieses Gutachtens ist wie im Falle des Absatzes 1 Sätze 3 bis 5 zu verfahren.

(5) ¹Hat der Fachbereichsrat in den Fällen der Absätze 1, 3 und 4 die Rückgabe der Dissertation beschlossen, so findet Absatz 2 Sätze 1 bis 6 Anwendung mit der Maßgabe, dass Zusatzgutachten auch von denjenigen Berichterstatterinnen oder Berichterstattern abzugeben sind, welche die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen haben. ²Liegen die Zusatzgutachten vor, so entscheidet der Fachbereichsrat über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. ³Eine Auslegung der Zusatzgutachten findet nicht mehr statt.

(6) Der Fachbereichsrat soll seine Entscheidung in der nächstmöglichen Sitzung treffen.

§ 14

Folgen einer Ablehnung der Dissertation

¹In allen Fällen einer Ablehnung der Dissertation wird das Promotionsverfahren mit der Feststellung "nicht bestanden" abgeschlossen. ²Die abgelehnte Dissertation bleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Fachbereichs. ³Die Promotionsgebühr wird nicht erstattet.

§ 15

Prüfungsausschuss für die mündliche Prüfung

(1) Ist die Dissertation angenommen, bestellt die Dekanin oder der Dekan unverzüglich einen Prüfungsausschuss für die mündliche Prüfung (Rigorosum).

(2) ¹Der Prüfungsausschuss für die mündliche Prüfung besteht aus mindestens drei Personen, die mit deren Einverständnis von der Dekanin oder vom Dekan unter Berücksichtigung der von der Bewerberin oder dem Bewerber getroffenen Fächerwahl bestellt werden. ²Die Prüferinnen oder der Prüfer müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten oder Privatdozentinnen oder Privatdozenten des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität, zwei von ihnen Professorinnen oder Professoren auf Lebenszeit sein. ³Eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, Hochschuldozentin oder Hochschuldozent oder Privatdozentin oder Privatdozent, die oder der Mitglied des Fachbereichs gewesen ist, kann auch nach ihrem oder seinem Ausscheiden aus dem Fachbereich zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden, wenn sie oder er beim Ausscheiden der Dekanin oder dem Dekan schriftlich mitgeteilt hat, dass sie oder er die Bewerberin oder den Bewerber als Doktorandin oder Doktoranden angenommen hat. ⁴Dem Prüfungsausschuss soll die Erstberichterstatteerin oder der Erstberichterstatteer angehören.

(3) ¹Die Dekanin oder der Dekan bestimmt eine Professorin oder einen Professor zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, wenn sie oder er nicht selbst den Vorsitz führt. ²Die Erstberichterstatteerin oder der Erstberichterstatteer darf nicht den Vorsitz führen.

§ 16

Termin und Ladung für die mündliche Prüfung

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bestimmt im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses einen Termin für die mündliche Prüfung.

(2) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber wird zu diesem Termin schriftlich gegen Empfangsbestätigung geladen. ²Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; auf die Einhaltung der Ladungsfrist kann die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich verzichten. ³In der Ladung sind der Bewerberin oder dem Bewerber die Noten der Dissertation und die Mitglieder des Prüfungsausschusses bekannt zu geben.

(3) ¹Versäumt die ordnungsgemäß geladene Bewerberin oder der ordnungsmäßig geladene Bewerber den Termin der mündlichen Prüfung ohne wichtigen Grund, gilt sie als nicht bestanden. ²In diesem Fall kann der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag gestattet werden, die mündliche Prüfung einmal zu einem neuen Termin nachzuholen. ³Der Antrag ist binnen vier Wochen zu stellen.

§ 17

Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung dauert mindestens 45 Minuten. ²Werden gleichzeitig zwei Bewerberinnen oder Bewerber geprüft, dauert sie mindestens 70 Minuten. ³Werden gleichzeitig mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerber geprüft, dauert sie mindestens 90 Minuten. ⁴Mehr als vier Bewerberinnen oder Bewerber sollen in einem Termin nicht geprüft werden.

(2) Die mündliche Prüfung umfasst drei Prüfungsabschnitte:

1. ein wissenschaftliches Gespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber über ihre oder seine Dissertation (Absatz 3) und
2. jeweils eine Prüfungen aus den Prüfungsgebieten (Absatz 4), denen die Dissertation nicht zuzuordnen ist.

(3) Das wissenschaftliche Gespräch über die Dissertation erstreckt sich auf ihre Grundlagen und ihren Inhalt sowie auf Fragen, die sachlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängen.

(4) Prüfungsgebiete sind:

1. Privatrecht,
2. Strafrecht und
3. Öffentliches Recht,

einschließlich des jeweils zugehörigen Verfahrensrechts sowie der Bezüge zu den Grundlagenfächern Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und allgemeine Staatslehre.

(5) Über die Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

(6) ¹Mit Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers können Personen, die zur Promotion zugelassen sind, als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein. ²Auf Antrag einer Bewerberin kann die Frauenbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität oder des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften als Zuhörerin teilnehmen.

§ 18

Entscheidung über die Promotion

(1) ¹Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss über die drei Einzelergebnisse und das Gesamtergebnis der mündlichen Prüfung unter Bewertung mit einer der im § 19 aufgeführten Noten. ²Anschließend bildet er unter Bewertung der Dissertation und der mündlichen Prüfung im Verhältnis zwei zu eins die Gesamtnote der Promotion. ³Der Prüfungsausschuss kann auf Verlangen einer Berichterstatterin oder eines Berichterstatters Auflagen (§ 11 Abs. 2) beschließen. ⁴Die Vorsitzende oder der Vorsitzende gibt die Einzelergebnisse, die Gesamtnote und Auflagen der Bewerberin oder dem Bewerber sofort bekannt.

(2) ¹Hat die Bewerberin oder der Bewerber die mündliche Prüfung insgesamt nicht bestanden, findet Absatz 1 Satz 2 keine Anwendung. ²In diesem Fall hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewerberin oder den Bewerber über die Rechte aus § 20 zu belehren.

(3) ¹Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 19

Bewertungsnoten

(1) Für die Bewertung der Dissertation, der Einzelergebnisse und des Gesamtergebnisses der mündlichen Prüfung sowie der Promotion sind folgende Noten zu erteilen:

"summa cum laude" = ausgezeichnet

"magna cum laude" = sehr gut

"cum laude" = gut

"rite" = genügend

(2) Die Note "summa cum laude" darf nur für besonders hervorragende Leistungen erteilt werden.

§ 20

Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) ¹Hat die Bewerberin oder der Bewerber die mündliche Prüfung nicht bestanden, ist ihr oder ihm auf Antrag Gelegenheit zu geben, die mündliche Prüfung binnen Jahresfrist, frühes-

tens jedoch nach sechs Monaten, einmal zu wiederholen. ²Die Dekanin oder der Dekan kann die Fristen auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers abweichend festsetzen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) ¹Der Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers auf Wiederholung der mündlichen Prüfung ist innerhalb eines Monats nach der ersten Prüfung schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu richten. ²Lässt die Bewerberin oder der Bewerber die Frist ohne wichtigen Grund ungenutzt verstreichen oder besteht sie oder er die Wiederholungsprüfung nicht, ist die Promotion nicht bestanden.

(3) Die Durchführung der Wiederholungsprüfung erfolgt nach Maßgabe der §§ 15 bis 17, 18 Abs. 1 und Abs. 3 sowie § 19.

§ 21

Veröffentlichung der Dissertation

(1) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber hat nach erfolgreicher Durchführung der mündlichen Prüfung die Veröffentlichung der Dissertation in einer der folgenden Arten vorzunehmen und innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung die jeweils angegebene Anzahl von Pflichtexemplaren kostenlos der Universitätsbibliothek über dem zuständigen Fachbereich zuzuleiten:

1. 80 gedruckte oder nach einem gleichwertigen Verfahren vervielfältigte Exemplare oder
2. 4 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
3. 4 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder Sammlung erfolgt, oder
4. 6 gedruckte oder nach einem gleichwertigen Verfahren vervielfältigte Exemplare, 40 Kopien in Form von Mikrofilmen oder Mikrofiches, oder
5. eine elektronische Version, deren Datenformat und Datenträger die Universitätsbibliothek bestimmt.

²Zusätzlich zu den genannten Pflichtexemplaren sind dem Fachbereich jeweils vier gedruckte oder nach einem gleichwertigen Verfahren vervielfältigte Exemplare kostenlos zur Verfügung zu stellen, die mit den gemäß Satz 1 Nr. 1 bis 5 vorgelegten Exemplaren text- und satzspiegelidentisch sind.

(2) ¹Wird die Dissertation in einem Verfahren gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 4 oder 5 veröffentlicht, überträgt die Bewerberin oder der Bewerber der Johannes Gutenberg-Universität Mainz das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliotheken weitere Kopien herzustellen und zu verbreiten sowie in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. ²Das gleiche Recht überträgt die Bewerberin oder der Bewerber der Deutschen Bibliothek sowie gegebenenfalls einer DFG-Sondersammelgebietsbibliothek.

(3) Die Bewerberin oder der Bewerber hat eine von der Erstberichterstatterin oder vom Erstberichterstatter genehmigte Zusammenfassung (Abstract) ihrer oder seiner Dissertation in deutscher Sprache im Umfange von möglichst nicht mehr als einer Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung in dreifacher Ausfertigung abzuliefern.

(4) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber darf nur mit schriftlicher Zustimmung sämtlicher Berichterstatterinnen oder Berichterstatter die Fassung ändern, die den Berichterstatterinnen oder Berichterstatter vorgelegen hat; unbeschadet dessen ist die Berichtigung offensichtlicher sprachlicher Fehler erlaubt. ²Vor der Drucklegung der Dissertation hat die Bewerberin oder der Bewerber die nach § 18 Abs. 1 Satz 3 vom Prüfungsausschuss beschlossenen Auflagen zu erfüllen; in diesen Fällen darf die Drucklegung erst erfolgen, wenn die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter, auf deren Verlangen die Auflagen beschlossen worden sind, die Erfüllung der Auflagen der Dekanin oder dem Dekan schriftlich bestätigt haben.

- (5) ¹Der Druck muss die Abhandlung als Dissertation des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz kennzeichnen und erkennen lassen, dass die Abhandlung im Rahmen des Europäischen Graduiertenkollegs angefertigt worden ist. ²Der Druck muss ferner die Namen der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter, das Datum der mündlichen Prüfung und einen Lebenslauf der Bewerberin oder des Bewerbers enthalten. ³Im übrigen hat die Gestaltung des Drucks nach dem Muster der Anlage zu erfolgen.
- (6) Die Dekanin oder der Dekan kann im Einvernehmen mit den Berichterstatterinnen oder Berichterstattern bei einer besonders umfangreichen Dissertation einen Teildruck gestatten, wenn der Teil eine selbständige wissenschaftliche Abhandlung darstellt.
- (7) ¹Die Dekanin oder der Dekan kann auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers die Ablieferungsfrist um höchstens ein Jahr verlängern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber die Frist, verliert sie oder er alle Rechte aus dem Promotionsverfahren.
- (8) Ein Exemplar der ungedruckten Dissertation verbleibt bei den Akten des Fachbereichs.

§ 22

Vollzug der Promotion

- (1) ¹Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Erfordernisse des § 21 erfüllt, vollzieht die Dekanin oder der Dekan die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde. ²Sie enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtnote der Promotion. ³Als Datum der Promotion ist der Tag der mündlichen Prüfung anzugeben.
- (2) ¹Die Promotionsurkunde bringt in geeigneter Weise zum Ausdruck, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Promotionsleistungen im Rahmen des Graduiertenkollegs erbracht hat, und trägt die Wappen der Johannes Gutenberg-Universität und der Uniwersytet Jagiellonski. ²Sie ist von der Dekanin oder vom Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes Rheinland-Pfalz zu versehen.
- (3) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erwirbt die Bewerberin oder der Bewerber das Recht, den Doktorgrad zu führen.
- (4) Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers ist ihm auf seine Kosten als weitere Ausfertigung eine gedruckte Promotionsurkunde zu erteilen.
- (5) Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers ist ihm von der Dekanin oder vom Dekan eine Bescheinigung über die Bewertung der Dissertation auszustellen.
- (6) ¹In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 kann die Dekanin oder der Dekan die Promotionsurkunde gegen Vorlage des schriftlichen und rechtsverbindlichen Verlagsvertrages aushändigen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zuvor in Höhe der geschätzten Kosten einer Drucklegung nach § 21 Abs. 1 zugunsten des Fachbereichs Sicherheit durch Hinterlegung von Geld oder durch Stellung eines tauglichen Bürgen (§§ 232, 233, 239, 240 BGB) geleistet hat. ²Werden die in § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 vorgesehenen Exemplare innerhalb von zwei Jahren seit Aushändigung der Promotionsurkunde abgeliefert oder reicht die Bewerberin oder der Bewerber innerhalb von weiteren sechs Monaten 80 Dissertationsexemplare gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nach, hat der Fachbereich die Sicherheitsleistung aufzugeben. ³Liefert die Bewerberin oder der Bewerber die in Satz 2 genannten Exemplare nicht innerhalb der Fristen ab, veranlasst die Dekanin oder der Dekan mit Hilfe der Sicherheitsleistung die Drucklegung nach § 21 Abs. 1. ⁴§ 21 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 23

Ungültigkeit und Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Bewerberin oder der Bewerber beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei den Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat oder dass Zulassungsvoraussetzungen irrtümlich als erfüllt angenommen worden sind oder die Voraussetzungen für die Entziehung des Doktorgrades (§ 24) vorliegen, können Promotionsleistungen vom Fachbereichsrat für ungültig erklärt werden.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 24

Entziehung des Doktorgrades

- (1) ¹Hat sich die Bewerberin oder der Bewerber bei dem Nachweis der Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion oder bei dem Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht, so werden die Promotionsleistungen für ungültig erklärt. ²Eine ausgehändigte Doktorurkunde sowie eine vorläufige Bescheinigungen über die Promotion werden eingezogen. ³Ein erteilter Doktorgrad wird entzogen.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt, ohne dass die Bewerberin oder den Bewerber der Vorwurf der Täuschung trifft, und wird dies erst nach Aushändigung der vorläufigen Bescheinigung über die Promotion oder der Doktorurkunde bekannt, berührt dies nicht die Gültigkeit der Promotion.
- (3) ¹Über die Ungültigkeit der Promotion und die Entziehung des Doktorgrades entscheidet der Fachbereichsrat. ²Vor der Beschlussfassung ist der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) ¹Der Beschluss ist der Bewerberin oder dem Bewerber unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. ²Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen.

§ 25

Verfahren des Fachbereichsrats bei Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten

- (1) Für alle Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten ist der Fachbereichsrat zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Alle Beratungen und Beschlussfassungen des Fachbereichsrats in Promotionsangelegenheiten finden in nichtöffentlicher Sitzung statt.
- (3) ¹Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der gesetzlich vorgesehenen Zahl der jeweils stimmberechtigten Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. ²Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen ist; bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Bei Entscheidungen des Fachbereichsrats in Promotionsangelegenheiten gemäß den § 13 Abs. 1 bis 4 und § 30 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sind außer den Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten und Privatdozentinnen oder Privatdozenten nur diejenigen Mitglieder des Fachbereichsrats stimmberechtigt, die zur Führung eines Doktorgrades berechtigt sind.
- (5) Die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter sowie diejenigen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten und Privatdozentinnen

oder Privatdozenten, die zu der Dissertation schriftlich Stellung genommen haben, können, wenn sie dem Fachbereichsrat nicht angehören, mit beratender Stimme teilnehmen.

(6) ¹Entscheidungen des Fachbereichsrates in Promotionsangelegenheiten bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit nichts anderes bestimmt ist. ²Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Dekanin oder des Dekans den Ausschlag, wenn offen abgestimmt wird. ⁴Bei geheimer Abstimmung gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.

(7) Entscheidungen des Fachbereichsrats in Promotionsangelegenheiten sind, sofern sie die Bewerberin oder den Bewerber beschweren, schriftlich zu begründen und mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

(8) In Promotionsangelegenheiten ist der Fachbereichsrat Widerspruchsbehörde.

§ 26

Akteneinsicht

(1) ¹Nach Abschluss des Promotionsverfahrens kann die Bewerberin oder der Bewerber in die gesamten Promotionsakten einschließlich der Gutachten und Stellungnahmen sowie in die der Begutachtung zugrundeliegenden Exemplare der Dissertation Einsicht nehmen. ²Wird die Dissertation der Bewerberin oder dem Bewerber zur Überarbeitung zurückgegeben, erwirbt sie oder er dieses Recht mit der Rückgabe.

(2) ¹Die Akteneinsicht findet in den Räumen des Dekanats statt. ²Sie umfasst das Recht der Bewerberin oder des Bewerbers, Abschriften zu fertigen oder auf ihre oder seine Kosten Fotokopien durch das Dekanat herstellen zu lassen.

§ 27

Gebühren

(1) Die Promotionsgebühr richtet sich nach dem Besonderen Gebührenverzeichnis für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Promotionsgebühr wird mit der Antragstellung auf Zulassung zur Promotion (§ 4) fällig.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 27. Juli 2004

Der Dekan des Fachbereichs
Rechts und Wirtschaftswissenschaften
Prof. Dr. Hufen

Anlage zu § 21 der Promotionsordnung

1. Für das erste Blatt der Dissertation ist folgender Mustertext zu verwenden:

Vorderseite

.....

.....

(Titel)

Dissertation

angefertigt im Rahmen des Europäischen Graduiertenkollegs

der Universitäten Krakau, Heidelberg und Mainz

zur Erlangung des Grades eines

Doktors der Rechte

des Fachbereichs

Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

der Johannes Gutenberg-Universität

Mainz

vorgelegt von

.....

.....

(akademische Grade, Vor- und Zuname)

.....

.....

(Dienstbezeichnung) in (Ort)

.....

.....

(Jahr der mündlichen Prüfung)

Rückseite

Erstberichterstatterin (oder Erstberichterstatter):

Prof. Dr. iur. (oder Dr. iur. habil.)

.....

.....

Zweitberichterstatterin (oder Zweitberichterstatter):

Prof. Dr. iur. (oder Dr. iur. habil.)

.....

.....

Tag der mündlichen Prüfung

.....

.....

2. Das letzte Blatt der Dissertation muss einen kurzgefassten Lebenslauf (§ 21 Abs. 5 PromO) enthalten.

3. ¹Der Druck der Dissertationsexemplare kann im Buchdruck oder im Fotodruck erfolgen. ²Dabei ist zu beachten:

- a) Die Dissertation soll broschiert sein.
- b) Als Format ist DIN A 5 einzuhalten.
- c) Es ist weißes Papier (nach Möglichkeit ohne Wasserzeichen) zu wählen.
- d) Die Schrifttype muss auch in der verkleinerten Vervielfältigung gut lesbar sein (z.B. keine Perlschrift).
- e) Der kartonierte Einbanddeckel muss außen die gleichen Angaben tragen, wie sie der unter Nr. 1 dieser Anlage angegebene Mustertext für die Vorderseite vorschreibt.

³Die Blätter innerhalb der Dissertation sollen wie folgt angeordnet sein:

- a) freies Vorsatzblatt
 - b) Dissertations-Titelblatt (Vorder- und Rückseite siehe Nr. 1 dieser Anlage)
 - c) Inhaltsverzeichnis, Schrifttumsverzeichnis, Abkürzungen
 - d) Text der Dissertation
 - e) kurzgefasster Lebenslauf
 - f) Angabe der Druckfirma (auf der letzten Seite).
4. ¹Erscheint die Dissertation in einer Zeitschrift, so ist sie in einer Fußnote als Dissertation des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zu kennzeichnen sowie kenntlich zu machen, dass sie im Rahmen des Europäischen Graduiertenkollegs der Universitäten Krakau, Heidelberg

und Mainz angefertigt worden ist. ²Aus den abzuliefernden Exemplaren (Sonderdrucke) müssen der Name der Zeitschrift, Jahrgang, Band, Erscheinungsjahr und Seitenzahl hervorgehen.

5. Erscheint die Dissertation im Buchhandel als selbständige Veröffentlichung oder in einer Schriftenreihe, so muss sie die Angaben nach § 21 Abs. 5 Satz 1 sowie einen kurzgefassten Lebenslauf enthalten.